



Satzung des Heimatvereins Angersdorf e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Heimatverein führt den Namen:

„Heimatverein Angersdorf e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Teutschenthal Ortsteil Angersdorf.

Die Postanschrift des Vereins richtet sich nach dem Wohnsitz des 1. Vorsitzenden, der nach den Richtlinien dieser Satzung mit dem zum Vorstand gehörenden Mitgliedern die Vereinsgeschäfte führt. Der Verein wurde am 26.10.2009 in Angersdorf gegründet.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige / mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts

„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein hat den Zweck heimatliches Kulturgut nach geschichtlicher Überlieferung zu bewahren, zu fördern und durch eine enge Bindung zur Heimat und der Ortschaft Angersdorf zu erhalten. Er soll auch ein gedeihliches Miteinander zu anderen Vereinen pflegen.
3. Die für den Zweck des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Beiträge, Geld- und Sachspenden aufgebracht.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mittel des Vereins. Sie sind auch nicht am Vermögen des Vereins beteiligt.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr



Steuernummer: 110 / 143 / 47358

Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal: V-Reg-Nr. 2368

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können natürliche und juristische Personen als Mitglieder beitreten. Die Gemeinde ist geborenes Mitglied des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch ihre Auflösung, ferner durch Austritt aus dem Verein.
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Die schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Vereinsmitglied muss dem Vorstand in einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zugehen. Erfolgt die Kündigung nicht fristgemäß, endet die Mitgliedschaft zum Ablauf des darauffolgenden Jahres.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein trägt sich aus den Beiträgen seiner Mitglieder sowie aus Sachzuwendungen.
2. Der Beitrag wird bis zum 31. März eines Geschäftsjahres, bei späterem Eintritt sofort fällig.
3. Für die Mitglieder im Ruhestand gilt ein ermäßigter Betrag gemäß der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand erlässt nach Maßgabe der notwendigen finanziellen Mittel die Beitragsordnung. Sie wird durch den Vorstand-Finanzen erstellt und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Ist ein Mitglied länger als $\frac{1}{4}$ Jahr mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand, endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung und Vorstand. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt.

Sie beschließt:

- a. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge



- b. Wahl, Wiederwahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - c. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - d. Entlastung der Rechnungsprüfer und des Vorstandes
 - e. Allgemeine Angelegenheiten und Verwendung des Vereinsvermögens.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Die findet im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, sie ist einzuberufen, wenn es der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
 3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich einberufen. Die Tagesordnung muss spätestens 14 Tage vor dem Tage der Versammlung den Mitgliedern zugegangen sein.
 4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei Vorstand schriftlich einzureichen.
 5. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Über Verlauf und gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein kurzes schriftliches Protokoll abzufassen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer abzuzeichnen.
 6. Aufgabe der Mitgliederversammlung sind die Wahl und Entlastung des Vorstandes, die Billigung des Jahresberichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfung, die Wahl und Entlastung zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und die Beschlussfassung über alle vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten.
 7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Mehrheit der anwesenden Stimmen, bei Satzungsänderungen und bei einer Entscheidung über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Schriftliche Stimmabgabe ist möglich.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus mehreren Personen und setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1) 1. Vorstand-Vorsitzender
 - 2) 2. Vorstand-Stellvertretender Vorsitzender
 - 3) 3. Vorstand-Finanz
 - 4) 4. Vorstand-Schriftführer
 - 5) 5. Vorstand-Öffentlichkeitsarbeit



2. Die Mitglieder des Vorstandes werden alle vier Jahre durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Nachwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder werden direkt in ihre Positionen von den Mitgliedern gewählt. Der Vorstand überwacht die Durchsetzung der Satzung und der sonstigen vereinsinternen Bestimmungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Der Verein wird im Rechtsverkehr vom Vorsitzenden bzw. Stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Erklärungen gegenüber dem Verein sind gültig, wenn sie von einem Vorstandsmitglied abgegeben werden.
4. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
5. Die vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand aus den Mitgliedern ein neues Vorstandsmitglied berufen. Dessen Amtszeit dauert bis zur nächsten Wahl des Vorstandes.

§ 8 Revision des Vereins, Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese sind mit Annahme Ihrer Wahl berechtigt und verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit und die Rechnungslegung zu überwachen.
2. Zum Jahresabschluss fertigen sie einen Bericht zur wirtschaftlichen Situation des Vereins und der vorgelegten Unterlagen des Wirtschaftsjahres des Vereins.
3. Zu Zwecken der Prüfung sind die Kassenprüfer berechtigt die Finanzbuchhaltung des Vereins mitzunehmen, um diese im Büro bzw. zu Hause prüfen zu können.

§ 9 Niederschriften

1. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden Niederschriften gefertigt, diese sind vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung



Steuernummer: 110 / 143 / 47358

Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal: V-Reg-Nr. 2368

1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 6 Absatz 7 der Satzung oder durch den Rückgang der Mitgliederzahl unter die gesetzliche Mindestgrenze.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Freiwillige Feuerwehr Angersdorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Datenschutz

1. Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).
2. Verantwortliche Stelle: Heimatverein Angersdorf e.V., Verantwortliche Person der Vorstand
3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:
Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse
4. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
5. Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verbreitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses- hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich ist.
6. Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen.
7. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.



Steuernummer: 110 / 143 / 47358

Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal: V-Reg-Nr. 2368

8. Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen/-ergänzungen können nur durch eine fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Heimatverein Angersdorf e.V.



Steuernummer: 110 / 143 / 47358

Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal: V-Reg-Nr. 2368

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.04.2025 beschlossen.

1. Vorstand-Vorsitzender:

Name, Vorname: Pretzsch, Martina Unterschrift: Pretzsch

2. Vorstand-Stellvertretende Vorsitzender:

Name, Vorname: Böcker, Mard Unterschrift: [Signature]

3. Vorstand-Financen:

Name, Vorname: Peter, Siegfried Unterschrift: [Signature]

4. Vorstand-Schriftführer:

Name, Vorname: Peter Heike Unterschrift: [Signature]

5. Vorstand-Öffentlichkeitsarbeit:

Name, Vorname: Böcker, Franziska Unterschrift: [Signature]



Beitragsordnung

Die Beitragsordnung muss Bestimmungen laut § 58 Nr. 2 BGB enthalten, in dem ein Verein die mitgliedschaftlichen Pflichten regelt. D.H. es müssen Geldbeträge, Arbeitsleistungen, Sachleistung und Aufnahmegebühren geregelt sein.

*Jahresbeitrag beträgt für berufstätige Mitglieder pro Person (bisher 50€) 72€
(neu 6€/Monat)*

*Jahresbeitrag für nicht berufstätige Mitglieder pro Person (bisher 15€) 36€
(neu 3,00€/Monat)*

Die Fälligkeit der Beiträge ist in der Satzung geregelt, im Einzelfall können sozial verträgliche Stundungen für Mitglieder mit dem Vorstand geregelt werden.

Aufmerksamkeiten für Mitglieder bei:

Bei einem runden Geburtstag ab 60 Jahre, weitere aller 10 Jahre 20€

Bei einem runden Geburtstag ab 80 Jahre, weitere aller 5 Jahre 20€

Bei Eheschließung eines Mitgliedes 20€

Kondolenzbetrag bei Ableben eines Mitgliedes 20€

Gültigkeit dieser Verordnung ab dem 01.01.2026